



**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Prozessmanagement und Ressourceneffizienz (deutsch-/ englischsprachig)
Process Management and Resource Efficiency (englischsprachig)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 28. Februar 2022 in der Fassung der konsolidierten
– nicht amtlichen – Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 2. August 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Masterarbeit

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 Wintersemester

§ 13 Sommersemester

§ 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaftslehre oder Ingenieurwissenschaften oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte und erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur Übernahme besonders anspruchsvoller technisch-betriebswirtschaftlicher Fach- und Führungsaufgaben in einem dynamischen und komplexen beruflichen Umfeld befähigen. ²Durch diese Kenntnisse und Kompetenzen werden sie befähigt, durch die Digitalisierung von Produkten und Produktion ausgelöste gesellschaftliche Prozesse zu verstehen und mit Verantwortungsbewusstsein reflektiert mitzugestalten.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang weiterführende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und der Gesamtbewertung ‚befriedigend‘ oder besser oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss.
- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs mit Schwerpunkt (mind. 50 Prozent der Studieninhalte) im betriebswirtschaftlichen Bereich können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden, wenn eine mindestens zweijährige, einschlägige, qualifizierte berufliche Praxis im wirtschaftsingenieur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachgewiesen wird. ²Hierunter fallen Tätigkeiten im Schnittbereich zwischen Technik und Wirtschaft sowie u. a. im Bereich Beschaffung und Logistik, Vertrieb, Produktion und Fertigung, Unternehmensplanung, Betriebstechnik, Marketing, Mitarbeiterführung und Qualitätsmanagement.

- (3) Eine weitere Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit wirtschaftsingenieur- und/oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums; der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.
- (4) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend sechs Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Landshut entspricht. ²Diese muss zusätzlich zu den in Absatz 3 geforderten Zeiten der qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁴Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (6) ¹Der Zugang zum zweisprachig durchgeführten Studiengang Prozessmanagement und Ressourceneffizienz setzt deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und in Englisch entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Zugang zum rein englischsprachig durchgeführten Studiengang Process Management and Resource Efficiency setzt den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird berufsbegleitend angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d. h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 25 Stunden. ⁵In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁶Sofern auch ein Studienbeginn zum Sommersemester vorgehesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten. ²Es ist im Rahmen des Studiums eine Masterarbeit anzufertigen (§ 8).

- (3) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule; Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, ihre Präsenzsemesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen von Regelungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die Aufteilung und Anzahl der Präsenzstunden und ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der Pflichtmodule;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;

6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die jeweils maßgebliche Unterrichtssprache eines Studienjahrgangs wird durch den Fakultätsrat festgelegt. ³Der Fakultätsrat entscheidet über die Unterrichtssprache des jeweiligen Studienjahrgangs in der Regel ein Jahr vor Studienbeginn, jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bewerbungsfrist. ⁴Die Entscheidung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Unterrichtssprache der einzelnen Module ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ²Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache des jeweiligen Moduls erbracht. ³Abweichungen können im Einzelfall durch die oder den zuständigen Prüfer bzw. die zuständige Prüferin zugelassen werden, sofern das Prüfungsziel gewahrt bleibt.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 8

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können und Problemstellungen sowohl aus wirtschaftswissenschaftlichen als auch aus ingenieurwissenschaftlichen Bereichen zu bearbeiten.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall mit Ablauf des dritten Semesters ausgegeben. ²Die Masterarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, deren oder dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.

§ 10

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprüfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die der oder die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (2) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Masterarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusam-

menzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen werden. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad ‚Master of Business Administration and Engineering‘, Kurzform: MBA & Eng. verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 12

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. ²Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) ¹An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorangehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

§ 13

Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt am ersten Montag des Monats März und endet am 7. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 8. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 24. Juli. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.
- (5) Die Semesterferien beginnen am 1. August und enden am 31. August.

§ 14

In-Kraft-Treten*)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 2020. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung:

¹Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2026/2027 oder später aufnehmen.

Anlage 1: Prozessmanagement und Ressourceneffizienz (deutsch-/ englischsprachig)

Erstes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPB100	Fortgeschrittene Themen des Projektmanagements	PFM	de, en	SU, Ü	4	5	15 min. Vortrag, Prädikat m.E./o.E	schr.Pr.	90 min.	1	5/90
MPT120	Energieeffizienz in der Industrie	PFM	de, en	SU	3	5		LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	1	5/90
MPT110	Messtechnik mit Messpraktikum	PFM	de, en	SU, PR	3	5		LN	6 schriftliche Versuchsausarbeitungen (je ca. 15 Seiten)	1	5/90
MPM100	Lean Factory Design und Lean Production	PFM	de, en	SU, PR	4	5	(Ü): Präsentation in Englisch (ca. 30 Minuten), Prädikat m.E./o.E.	LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	1	5/90
Summe					14	20					20/90

Zweites Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPP200	Unternehmensplanspiel	PFM	de, en	SU	3	5	Teilnahmepflicht	LN	6 Leistungsnachweise	2	5/90
MPM200	Qualität mit Six Sigma	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min.	2	5/90
MPT200	Energiemanagement, Energie- und Umwelttechnik	PFM	de, en	SU	4	5		StA	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	2	5/90
MPB200	Innovationsmanagement und Führungskompetenz	PFM	de, en	SU, PR	4	5		StA	schriftliche Studienarbeit (ca. 30 Seiten)	2	5/90
Summe					15	20					20/90

Drittes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPB300	Change Management, Wertanalyse und Produktionscontrolling	PFM	de, en	SU, Ü	4	5	schriftliche Studienarbeit (ca. 10 Seiten)	schr.Pr.	45 min.	3	5/90
MPM300	Lean Administration und Geschäftsprozessmanagement	PFM	de, en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min.	3	5/90
MPT300	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	PFM	de, en	SU, PR	4	5	Exkursion	schr.Pr.	90 min.	3	5/90
MPM310	Supply Chain Management und Internationale Beschaffung	PFM	de, en	SU	4	5		LN/LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 8-10 Seiten) Präsentation (ca. 15 Minuten)	3	5/90
Summe					16	20					20/90

Viertes Studiensemester

Modul-nummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungs-art	Prüfungsumfang	ESdP	Noten-gewicht (Gew.PortP)
MPA400	Masterarbeit	PFM	de, en		0	25				4	25/90
Summe					0	25					25/90

Fünftes Studiensemester

Modul-nummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungs-art	Prüfungsumfang	ESdP	Noten-gewicht (Gew.PortP)
MPA500	Seminar Masterarbeit	PFM	de, en	SU	1	5	Teilnahmepflicht, hochschulöffentliche Präsentation (30 Min.)	LN		5	5/90
Summe					1	5					5/90

Fußnote

¹Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. ²Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ³Versäumen Studierende aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ⁴Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.

Anlage 2: Process Management and Resource Efficiency (englischsprachig)

Erstes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPB100	Advanced Topics in Project Management	PFM	en	SU, Ü	4	5	15 min. Vortrag, Prädikat m.E./o.E	schr.Pr.	90 min.	1	5/90
MPT120	Energy Efficiency in Industry	PFM	en	SU	3	5		LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	1	5/90
MPT110	Measurement Technology with Measurement Practical Course	PFM	en	SU, PR	3	5		LN	6 schriftliche Versuchsausarbeitungen (je ca. 15 Seiten)	1	5/90
MPM100	Lean Factory Design und Lean Production	PFM	en	SU, PR	4	5	(Ü): Präsentation in Englisch (ca. 30 Minuten), Prädikat m.E./o.E.	LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	1	5/90
Summe					14	20					20/90

Zweites Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPP200	Business Simulation Game	PFM	en	SU	3	5	Teilnahmepflicht	LN	6 Leistungsnachweise	2	5/90
MPM200	Quality with Six Sigma	PFM	en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min.	2	5/90
MPT200	Energy Management, Energy and Environmental Technology	PFM	en	SU	4	5		StA	schriftliche Studienarbeit (ca. 15 Seiten)	2	5/90
MPB200	Innovation Management and Leadership Skills	PFM	en	SU, PR	4	5		StA	schriftliche Studienarbeit (ca. 30 Seiten)	2	5/90
Summe					15	20					20/90

Drittes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPB300	Change Management, Value Analysis and Production Controlling	PFM	en	SU, Ü	4	5	schriftliche Studienarbeit (ca. 10 Seiten)	schr.Pr.	45 min.	3	5/90
MPM300	Lean Administration and Business Process Management	PFM	en	SU	4	5		schr.Pr.	90 min.	3	5/90
MPT300	Material Flow Management and Waste Management	PFM	en	SU, PR	4	5	Exkursion	schr.Pr.	90 min.	3	5/90
MPM310	Supply Chain Management and International Procurement	PFM	en	SU	4	5		LN/LN	schriftliche Studienarbeit (ca. 8-10 Seiten) Präsentation (ca. 15 Minuten)	3	5/90
Summe					16	20					20/90

Viertes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPA400	Master's thesis	PFM	en		0	25				4	25/90
Summe					0	25					25/90

Fünftes Studiensemester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
MPA500	Master's thesis Seminar	PFM	en	SU	1	5	Teilnahmepflicht, hochschulöffentliche Präsentation (30 Min.)	LN		5	5/90
Summe					1	5					5/90

Fußnote

¹Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. ²Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ³Versäumen Studierende aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ⁴Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.

Erläuterungen der Abkürzungen

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
Ausarb	Ausarbeitung
Ausarb.Stud	Studienarbeit
Ausarb.Ber	Bericht
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll	Kolloquium
m.E.	mit Erfolg
mdlPr	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
P	Bewertung der Prüfungsleistung mit Prädikat "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg"
PFM	Pflichtmodul
portP	Portfolioprüfung
PR	Praktikum
prakP.PZ	praktische Prüfung im Prüfungszeitraum
prakP.sb	praktische Prüfung, semesterbegleitend
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
T	Testat
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.PZ	Vortrag im Prüfungszeitraum
Votr.sb	Vortrag, semesterbegleitend
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung